

Drohende Gewerbeuntersagung: Schnelles Handeln ist gefordert

Die wenigsten Unternehmer denken an das Risiko einer Gewerbeuntersagung. Jedoch gerade in konjunkturell schwachen Zeiten können vorübergehende finanzielle Engpässe unter Umständen die Behörden auf den Plan rufen, die dann mit der Gewerbeuntersagung drohen. In finanziell engen Zeiten bezahlen viele Unternehmer vorrangig die Löhne und Gehälter, die dann noch abzuführenden Lohnsteuern sowie die Beiträge an die Sozialversicherungen stehen hinten an und werden teilweise zu spät oder gar nicht bezahlt. Laut IHK Köln wissen viele Unternehmer dabei nicht, dass gerade das Finanzamt und die Krankenkassen Gewerbeuntersagungen wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auf den Weg bringen, wenn hohe Rückstände vorliegen oder aber die Zahlungen nur schleppend erfolgen.

Die Einleitung eines Verfahrens wird den betroffenen Unternehmen grundsätzlich schriftlich mitgeteilt. Der Unternehmer hat dann zwei Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden, raten die IHK Köln sowie andere Experten, folgendes zu beachten:

- Sichten Sie Ihre Post, holen Sie niedergelegte Schriftstücke bei der Post ab.
- Reagieren Sie auf Schreiben des

Gewerbeamtes, insbesondere wenn darin die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens angekündigt wird.

- Nehmen Sie mit dem zuständigen Bearbeiter beim Gewerbeamt Kontakt auf.
- Halten Sie mit dem Gewerbeamt getroffene Absprachen, wie die Vorlage eines Sanierungsplans, ein.
- Geben Sie dem Gewerbeamt gegenüber vertrauliche Auskünfte über persönliche Schwierigkeiten, die zu Ihrer Situation geführt haben.
- Sprechen Sie mit Ihren Gläubigern.
- Signalisieren Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie, Ratenzahlungen zu vereinbaren.
- Versuchen Sie, eine für Sie erfolgreiche Lösung herbeizuführen.
- Informieren Sie zeitnah das Gewerbeamt über erzielte Ergebnisse.
- Schaffen Sie den Überblick über von Ihnen abgegebene eidesstattliche Versicherungen bzw. Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe.

Gegen einen Gewerbeuntersagungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Sollte ein „sofortiger Vollzug“ angeordnet sein, kann beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf Aufschiebung gestellt werden. Sofortiger Vollzug bedeutet nämlich, dass die Gewerbetätigkeit sofort eingestellt werden muss und das Gewerbe abzumelden ist.

Online-Flexibilitäts-Check für kleine Betriebe

Besonders kleine Unternehmen können oftmals sehr flexibel und individuell auf Kundenanfragen reagieren. Diese Flexibilität macht sich für sie auch durchaus bezahlt. Ein speziell für kleinere Betriebe entwickelter „Flexibilitäts-Check“ ist seit Anfang des Jahres 2008 kostenlos online verfügbar. Er zeigt Möglichkeiten der Flexibilisierung auf, um im Wettbewerb am Markt bestehen zu können.

Zur Verfügung gestellt wird der Flexibilitäts-Check vom RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. Mit der Beantwortung von jeweils vier Fragen in sieben Themenbereichen - unter anderem Markt, Produkte/Dienstleistungen, Qualifizierung und Arbeitsorganisation - erhält jedes Unternehmen unkompliziert und ohne großen Zeitaufwand einen ersten Einblick über seinen derzeitigen Flexibilitätsstand.

Am Ende des Checks erhält der Teilnehmende innerhalb kurzer Zeit online einen Ergebnisbericht, in dem das Unternehmen hinsichtlich der einzelnen Themenbereiche kurz analysiert und bewertet wird. Falls erforderlich enthält der Ergebnisbericht auch Anregungen und Verbesserungstipps.

Beispielsweise können die Fragen im Themenfeld Technik aufdecken, dass es im Betrieb an einzelnen Stellen Engpässe gibt, die allein auf technischen Defiziten beruhen.

Zu finden ist der „Flexibilitäts-Check“ unter: www.rkw.de/RKW/02_loesung/Tools/Flexi-Check/index.html

Aus dem Inhalt

Frühwarnsystem: Risiken erkennen, bevor sie entstehen | Seite 2

Pfändungsschutz: Nur „Rümp-Rente“ ist insolvenzsicher | Seite 3

Folgende Merkmale begründen eine Verfahrenseinleitung zur Gewerbeuntersagung:

- ▶ mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (fehlende erforderliche finanzielle Mittel)
- ▶ mangelnder wirtschaftlicher Leistungswille
- ▶ mangelndes berufliches Verantwortungsbewusstsein
- ▶ Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen
- ▶ Haftbefehl zur Erzwingung der Erklärung
- ▶ Missachtung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Pflichten
- ▶ Straf- oder Ordnungswidrigkeiten

Frühwarnsysteme für KMU: Risiken erkennen, bevor sie entstehen

Für Unternehmen gilt es, zukünftige Herausforderungen früh genug zu erkennen, um ihnen begegnen zu können, bevor sie Probleme bereiten. Speziell für kleine und mittlere Unternehmen haben Forscher und Experten aus der Praxis jetzt eine Toolbox „Betriebliche Frühwarnsysteme für KMU“ zusammengestellt.

Sie ist kostenlos online verfügbar. Herausgeber ist die Arbeitsgruppe „Betriebliche Frühwarnsysteme“, die sich im Nationalen Thematischen Netzwerk „Lebenslanges Lernen in KMU“ im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL gebildet hat.

Die Qualität unternehmerischer Entscheidungen hängt vor allem auch von der Qualität der dafür vorliegenden Informationen ab. Betriebliche Frühwarnsysteme, die auf die Eigenschaften kleiner und mittlerer Betriebe abgestimmt sind, helfen dabei, wichtige Informationen zu sammeln und für die Bedürfnisse des Betriebes entsprechend aufzubereiten. Das ermöglicht den Unternehmen, frühzeitig geeignete Abwehrmaßnahmen gegen Risiken zu ergrei-

fen, aber auch zugleich sich bietende potenzielle Chancen im Wettbewerb zu nutzen.

„Wichtig für die Praxis ist, dass die Frühwarnsysteme auf die konkrete Unternehmenssituation passen“, erklärt Ute Domhardt vom Lehrstuhl für Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung der Ruhr-Universität Bochum. „Dazu bietet die Toolbox Instrumente unterschiedlicher Komplexität für unterschiedliche Anwendungsbereiche.“

Einige der Instrumente seien geeignet, um in einem Selbsttest schlaglichtartige Einschätzungen zur aktuellen Betriebsituation vorzunehmen und daraus einen konkreten Handlungsbedarf abzuleiten. Andere Werkzeuge hingegen seien eine Art Wegbe-

schreibung durch komplexe Verfahren. Jedoch hätten sich alle Tools in der Praxis bewährt.

Zurzeit enthält die Toolbox 32 unterschiedliche Instrumente der betrieblichen Frühwarnung. Die verschiedenen Schwerpunkte der jeweiligen Tools beschäftigen sich dabei mit den

Unternehmensbereichen Innovation und Kooperation, Personal, Kunden, Produkte und Märkte, Organisation und Führung, Produktion und Dienstleistungserstellung sowie Finanzen und Rechtssicherheit.

Um einen schnelleren Zugriff auf die einzelnen Werkzeuge zu gewährleisten, unterscheiden die Forscher dabei zwischen internen sowie externen Frühwarnsystemen. Die alphabetische Übersicht der Instrumente reicht von „Altersgerechte Arbeitsplätze für KMU“ über „Intergenerative Lerntandems“ und „Open Business Abende – Systematisches Networking für Kleinbetriebe“ bis hin zu „VSW-Flexible Arbeitszeiten in KMU“ und „Wissensmanagementsysteme für KMU“.

Die Toolbox „Betriebliche Frühwarnsysteme für KMU“ bietet eine kommentierte Sammlung der praxiserprobten Instrumente. Zu allen Instrumenten werden darüber hinaus Materialien wie zum Beispiel Checklisten, Demoversionen, Handlungsanleitungen und Praxisberichte sowie Kontaktdaten angeboten. Alle Tools und Materialien stehen im Internet kostenlos zur Verfügung. Für eine umfassende Risikoanalyse steht Ihnen auch der Berater Ihrer Volksbank Raiffeisenbank zur Verfügung.



Die Toolbox finden Sie unter:
www.fruehwarnsysteme.net

Impressum

Herausgeber und Verlag:
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG
Postfach 2140
65011 Wiesbaden

Redaktion:

DOWJONES

Vera Schrader
vera.schrader@dowjones.com
Dow Jones News GmbH

Inhalt nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr

Raucherpause auf eigenes Risiko

Rauchen gefährdet nicht nur die Gesundheit, sondern auch den Versicherungsschutz am Arbeitsplatz. Darauf weist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hin. Der Versicherungsschutz über die Unfallversicherung besteht nämlich nur dann, wenn zum Unfallzeitpunkt tatsächlich gearbeitet wurde. Pausen sind daher grundsätzlich nicht versichert.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitsunterbrechung zum Mittagessen, für eine Zigarette oder auch nur die

Benutzung der Toilette eingelegt wurde. Auch der Aufenthaltsort ist unerheblich. So ist ein Unfall während der Zigarettenpause im eigens eingerichteten Raucherraum genauso wenig versichert wie außerhalb des Arbeitsgebäudes.

Wenn Sicherheitsvorschriften oder betriebliche Regelungen das Rauchen im Betrieb verbieten oder nur in bestimmten Bereichen zulassen, besteht allerdings Versicherungsschutz auf dem Weg zwischen Arbeitsplatz und Raucherbereich. Das Gleiche gilt für den Weg zur Kantine oder zur Toilette.

Pfändungsschutz: Berufsunfähigkeitsrente ist bei Insolvenz nicht sicher

Bezieht ein Selbständiger eine Rente aus einer privaten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, so muss er im Falle der Insolvenz seines Unternehmens damit rechnen, dass für die Rente kein Pfändungsschutz besteht. Das ist die Konsequenz eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15. November 2007 (Az.: IX ZB 99/05).

In dem verhandelten Fall, dem mehrere widersprüchliche Urteile anderer Gerichte vorausgegangen waren, hatte ein Insolvenzverwalter gegen den Besitzer eines insolventen Autohauses geklagt, der aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung eine Rente von rund 870 Euro monatlich bezog. Noch die Vorinstanz hatte gemeint, dass die auf einer privaten Lebensversicherung beruhenden Renten ehemaliger Freiberufler oder Selbständiger im Einklang mit Entscheidungen des Bundesfinanzhofs

als Arbeitseinkommen zu qualifizieren seien. Es sei kein Grund ersichtlich, warum Berufsunfähigkeitsrenten



von Arbeitnehmern bis zur Freigrenze Pfändungsschutz genießen, die von Selbständigen und Freiberuflern hingegen uneingeschränkt pfändbar sein sollen.

Der BGH ging die Sache aber formaljuristisch an und stellte fest, dass Renten nur bei Arbeitnehmern und

Beamten Arbeitseinkommen sein können, nicht jedoch bei Selbständigen und Freiberuflern. Und weil sie formal kein Arbeitseinkommen sind, unterliegen sie auch nicht dem Pfändungsschutz. Diese Auslegung verstoße nicht gegen das grundgesetzliche Gleichheitsgebot, so die Richter. Denn die Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und Beamten einerseits und Selbständigen und Freiberuflern andererseits gründe sich in der sozialpolitisch gerechtfertigten Erwägung, Pfändungsschutz nur abhängig Beschäftigten zu gewähren.

Fazit: Als insolvenz sichere Vorsorge für Selbständige und Freiberufler kann nur die Basisrente, auch „Rürup-Rente“ genannt, gelten. Damit ist wenigstens das Vorsorgekapital fürs Alter vor dem Zugriff von Insolvenzverwaltern sicher.

Betriebsbedingte Kündigung: Unternehmerentscheidung für rechtens befunden

Wenn ein Arbeitgeber sich entschließt, Tätigkeiten, die bisher von seinen Angestellten ausgeführt wurden, auf Subunternehmer zu übertragen, so stellt das einen ordentlichen Grund für betriebsbedingte Kündigungen dar. Das ist die Konsequenz eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 13. März 2008 (Az.: 2 AZR 1037/06).

In dem verhandelten Fall ging es um die Tätigkeit von „Moskito-Anschlägern“. Das sind Beschäftigte, die Klapprahmen in der Außenwerbung regelmäßig mit Werbepлакaten bestücken. Der Arbeitgeber hatte sich entschlossen, diese Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Umorganisation auszulagern und an Subunternehmer zu übertragen, um Kosten zu sparen. Er kündigte die Beschäftigungsverhältnisse der Plakatanschläge fristgerecht und bot ihnen gleichzeitig an, ihre bisherige Tätigkeit als selbstständige Unternehmer fortzuführen.



Dagegen klagten die Beschäftigten in allen Instanzen erfolglos. Die von dem beklagten Unternehmer vorgenommene Neuordnung sei nicht willkürlich oder sonst missbräuchlich, urteilten die Richter. Für die Entscheidung sprachen nachvollziehbare Erwägungen. Die Richter betonten damit die Entscheidungsfreiheit des Unternehmers.

Allerdings müssen die Verträge den vom Gericht entwickelten formalen Kriterien zur Selbstständigkeit entsprechen. Die den bisher als Arbeitnehmer beschäftigten „Moskito-Anschlägern“ angebotenen Verträge stellen keine Arbeitsverträge dar. Denn die nach diesen Verträgen für den Unternehmer Tätigen unterliegen nicht dem für Arbeitsverhältnisse kennzeichnenden Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art und Weise der Arbeitsleistung. Außerdem steht es ihnen frei, die Arbeiten auch durch Dritte durchführen zu lassen.

Vorsicht bei Arbeitgeberdarlehen

Arbeitnehmer müssen ein Darlehen ihres Arbeitgebers nur dann zurückzahlen, wenn die Rückzahlungsbedingungen im Vertrag eindeutig festgelegt sind. Geben die Vertragsbedingungen dem Arbeitgeber einen zu



großen Gestaltungsspielraum, ist der Vertrag ungültig, wie das Bundesarbeitsgericht entschied (Urteil vom 18. März 2008, AZ: 9 AZR 186/07).

Im Streitfall hatte der Beklagte zunächst eine Ausbildung zum Sozialversicherungsfachwirt beim Kläger absolviert und anschließend ein berufsbezogenes Studium aufgenommen, das der Kläger über ein Darlehen finanzierte. Im Vertrag war lediglich festgelegt, dass der Beklagte das Darlehen nach Studienabschluss während einer Anschluss Tätigkeit beim Kläger über fünf Jahre zurückzahlen sollte. Detaillierte Beschäftigungsbedingungen enthielt die Vereinbarung nicht.

Nach Studienabschluss bot der Kläger dem Beklagten eine Beschäftigung als Sozialversicherungsfachwirt an, die auch ohne Studienabschluss möglich gewesen wäre. Der Beklagte lehnte das Angebot ab, woraufhin der Kläger eine Darlehenssumme von knapp 24.000 Euro zurückforderte. Die Richter entschieden jedoch, dass der Beklagte das Darlehen nicht zurückzahlen muss. Denn der Vertrag sei lückenhaft und eröffne dem Arbeitgeber ungerechtfertigt große Entscheidungsspielräume, deren Auswirkungen für den Arbeitnehmer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar gewesen seien. Damit sei der Darlehensvertrag nach Paragraph 307 BGB unwirksam.

Fahrt auf Anweisung des Arbeitgebers ist versichert

Verunglückt ein Arbeitnehmer während einer Fahrt, die von seinem Arbeitgeber angeordnet wurde, ist der Unfall durch die Berufsgenossenschaft versichert. Das entschied das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt (Urteil veröffentlicht am 10. März 2008, AZ: L 3 U 115/05). Im konkreten Fall war ein Dachdecker von seinem Arbeitgeber beauftragt worden, die Baustelle zu verlassen und einen ausgeliehenen Winkelschleifer von zu Hause zu holen. Auf diesem Weg verunglückte der Mitarbeiter tödlich. Die Berufsgenossenschaft verweigerte die Anerkennung als Arbeitsunfall, da der Verunglückte das Werkzeug für private Zwecke ausgeliehen hatte und die Fahrt daher in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehe.

Die Klage der Hinterbliebenen gegen diese Entscheidung war in allen Instanzen erfolgreich. Auch wenn sich der Verunglückte den Winkelschleifer für Privat Zwecke ausgeliehen habe, sei die Fahrt zur Wohnung doch überwiegend beruflich veranlasst und damit versichert gewesen, entschieden die Richter. Denn der Arbeitgeber habe den Dachdecker ausdrücklich dazu aufgefordert, das Werkzeug während der Arbeitszeit abzuholen.

Widerrufsrecht:

Mit Musterbelehrungen auf der sicheren Seite

Unternehmen, die bestimmte Vertriebsarten praktizieren, wie z.B. Haustür- und Internetgeschäfte, müssen ihre Kunden über das Widerrufs- bzw. Rückgaberecht informieren. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen, wobei die Frist erst beginnt, sobald der Verbraucher in Textform über das Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt worden ist. Die ordnungsgemäße Belehrung ist Voraussetzung dafür, dass das Widerrufs- oder Rückgaberecht spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss erlischt.

Grundsätzlich können Unternehmen eine ordnungsgemäße Belehrung durch die Verwendung von Musterbelehrungen erreichen, die im Jahr

2002 vom Bundesministerium für Justiz erarbeitet wurden. Zu diesen Mustern haben einzelne Gerichte in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass sie nicht allen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(BGB) genügen. Deshalb kam es verstärkt zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen.

Nunmehr ist mit Wirkung zum 1. April die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-

Verordnung in Kraft getreten. Sie wurde am 12. März 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit wurden auch die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung neu gefasst.

Sie können im Internet unter www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1108s0292.pdf heruntergeladen werden. Für Belehrungen mit den bisher üblichen Mustern gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2008.

